

CH_VB 91.3182 vom 1. Juni 1992

Bundesverwaltung, 1992-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.3182

FR: CH_VB 91.3182 du 1 juin 1992

IT: CH_VB 91.3182 del 1 giugno 1992

Erwägungen

E. 1

die allgemeine Dienstpflicht in Zeiten tiefen Friedens aufzu- heben;

E. 2

den Zivilschutz in einen Katastrophenschutz umzuformen und unter ziviler Leitung die notwendigen Mittel zur Verfügung zustellen;

E. 3

eine begrenzte Kaderorganisation aufrechtzuerhalten und auf einen guten Ausbildungsstand zu bringen;

E. 4

die Funktionstüchtigkeit der verschiedenen Alarmorganisa- tionen aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Was ist der Hintergrund dieser Motion? Der Zivilschutz war in der Nachkriegszeit ein wichtiges Element der schweizeri- schen Gesamtverteidigung. Er ist aus den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges entstanden, als die Alliierten angefangen haben, den Kampf nicht nur gegen Truppen, sondern mit Flä- chenbombardements auch gegen die Zivilbevölkerung zu führen. Er ist nachher als Schutz gegen atomare Bedrohun- gen weiterentwickelt worden, wenn dahinter auch einige Fra- gezeichen zu setzen sind. Heute hat sich die Situation grundsätzlich geändert, und ein Ueberdenken dieses Konzeptes ist dringend notwendig. Der Zivilschutz in der Schweiz ist heute bezüglich Ausbildung auf allen Stufen auf einem Niveau, das als schlecht bis sehr schlecht bezeichnet werden muss, und die Motivation der Dienstpflichtigen ist auf einem Tiefpunkt angelangt. Ich habe noch keinen Zivilschützer getroffen, der gesagt hat, er gehe gern in den Zivilschutz und er lerne etwas dabei. Das muss Ih- nen doch zu denken geben. Der Zivilschutz ist heute die grösste Demotivationsmaschinerie, die wir in den öffentlichen Diensten kennen, und das hat doch keinen Zweck. Es ist heute auch sehr schwierig, den Dienstpflichtigen zu er- klären, warum sie in einer völlig anderen Bedrohungssituation nach wie vor eine obligatorische Dienstpflicht - mit Ausbil- dungsinhalten, die alle Beteiligten nur langweilen - zu leisten haben. Die Bedrohungen haben sich gewandelt, und wir müssen uns zunehmend gegen zivilisatorische Bedrohungen und Risiken absichern. Der Zivilschutz soll und könnte darauf eine Antwort sein, muss aber entsprechend umorganisiert werden. Ich meine, es sei ein Gebot der Stunde, nun endlich auf die veränderten Verhältnisse zu reagieren und die obligatorische Dienstpflicht in Friedenszeiten abzuschaffen. Ich bin zwar nicht gegen allgemeine Dienstpflichten. Ich bin durchaus der Meinung, dass im Zusammenhang mit der Diskussion um ei- nen Gemeinschaftsdienst die Frage geprüft werden soll, wel- che Aufgaben einem solchen Dienst zugeordnet werden sol- len. Ich betrachte es heute also als einen Missbrauch des Zivil- schutzes, wenn - wie der Bundesrat schreibt - der Zivilschutz in gewissen Gemeinden zur Unterstützung der Betreuung von Asylbewerbern eingesetzt wird.

Ich bin auch der Meinung, dass andere Aufgaben, die jetzt zum Teil vom Zivilschutz übernommen werden (Betreuung von Chronischkranken usw.), wichtig sind, dass dies aber nicht Aufgabe des Zivilschutzes, sondern allenfalls des zivilen Ersatzdienstes oder eines zukünftigen Gemeinschaftsdienstes sein soll. Betrachten wir den Katastrophenschutz: Der Bundesrat sagt, es finde eine Umorientierung des Zivilschutzes in Richtung Katastrophenschutz statt, und er legt in seinem neuen Konzept auch Vorschläge vor. Aber er schlägt uns in seinem neuen Zivilschutzkonzept nach wie vor eine Massenorganisation von 380 000 Leuten vor. Dazu muss ich sagen, dass Katastrophenschutz, vor allem Schutz gegen zivilisatorische Katastrophen, heute keine Aufgabe von zivilen Massenorganisationen ist, sondern dass das professionalisierte, speziell ausgebildete Einheiten braucht, dass wir in diesem Bereich eine Professionalisierung und eine bessere Koordination jener Dienste, die vorhanden sind, benötigen. Mit 380 000 Leuten im Zivilschutz

1. Juni 1992 N 695 Motion Ledergerber können Sie keinen Katastrophenschutz betreiben, der diesen Namen verdient Der Schutz gegen zivilisatorische Katastrophen ist heute nicht mehr eine Aufgabe, die mit dem Aufschichten von Sandsäcken gelöst werden kann. Allerdings denke ich, dass es eine Frage der Vernunft ist, eine Kaderorganisation für den Zivilschutz aufrechtzuerhalten und auf einen sehr guten Ausbildungsstand zu bringen. Eine solche Organisation wäre in der Lage - wenn sich die generelle Bedrohungssituation wieder einmal verschlimmern sollte -, in sehr kurzer Zeit all die Leute an ihren Eimerspritzen auszubilden und anzuleiten, wie man einen Zivilschutzraum betreibt. Dazu braucht es keine Massenorganisation mit jährlichen Dienstleistungen. Kommt ein wirtschaftliches Argument dazu: Auch mit dem neuen, noch nicht diskutierten Leitbild werden jedes Jahr in der Schweiz 800 000 bis 1 000 000 Dienstage im Zivilschutz geleistet werden. Das kostet die Volkswirtschaft jedes Jahr zwischen 500 Millionen und 1 Milliarde Franken, und das sind Kosten, die der Wirtschaft aufgehalst werden. Wenn Ihnen die Frage der Standortnachteile am Herzen liegt, wenn es Ihnen am Herzen liegt, dass unsere Wirtschaft von Ballast befreit wird, müssen Sie auch in Betracht ziehen, ob diese grossen Aufwendungen noch zeitgemäss, noch nötig sind und ob sie wirklich so hoch sein müssen. Zur Antwort des Bundesrates: Herr Bundesrat, Sie haben einige Dinge geschrieben, die einleuchtend sind. Sie haben andere Sachen geschrieben, bei denen ich zum Schluss komme, dass Sie einzelne Punkte meiner Motion unterstützen müssten: die Umorientierung Richtung Katastrophenschutz und die Verbesserung der Funktionstüchtigkeit der verschiedenen Alarmorganisationen. Diese Punkte müssten Sie im Rahmen Ihrer Position unterstützen, statt meine Motion global abzulehnen. Wenn Sie diese Motion so global ablehnen, besteht die Gefahr, dass Sie das Kind mit dem Bade ausschütten respektive dass Sie die Chance einer Reorganisation des Zivilschutzes, der wieder auf eine grosse Akzeptanz zählen kann, in diesem Stadium verpassen. Das hat keinen Sinn. Die Zeit für Antworten auf die veränderte Situation ist auch im Zivilschutz gekommen. Entlassen Sie die Hunderttausende von Menschen in diesem Land, die durchaus dienstwillig sind, die sich aber nicht nur unterfordert fühlen, sondern sich auch persönlich ausgenutzt vorkommen, weil sie die Zeit in diesem Zivilschutz sinnlos totschiessen müssen! Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen. Ich bitte den Präsidenten des Rates, die Motion punktweise zur Abstimmung zu bringen; denn ich meine, sogar der Bundesrat müsste mit seiner Position einigen Punkten dieser Motion zustimmen können, wenn er sie vorurteilslos anschaut. Bundesrat Koller: Es ist schade, Herr Ledergerber, dass wir Ihre Motion nicht zusammen mit dem neuen Zivilschutzleitbild 95 behandeln können, dann hätten wir das

Thema etwas tiefer ausloten können. Aber wie der Bundesrat in seiner schriftlichen Antwort ausgeführt hat, will auch er durchaus eine ganz grundlegende Reform des heutigen Zivilschutzes. Ich habe das vorhin im einzelnen im Zusammenhang mit der 2. Etappe des Ausbildungszentrums Schwarzenburg dargelegt. Aber dass wir im Bundesrat nach reiflicher Ueberlegung doch die ganze Motion zur Ablehnung empfehlen müssen, hängt damit zusammen, dass Sie ein eigentliches Alternativmodell des Zivilschutzes verlangen, auf das der Bundesrat nicht eintreten kann - ich werde es nachher bei den einzelnen Punkten noch kurz darlegen. Dagegen ist der Bundesrat durchaus der Meinung - wir haben das im Zivilschutzleitbild 95 dargelegt -, dass eine grundlegende Reform stattfinden muss, vor allem in der Richtung, dass neben die überkommene Aufgabe des Bevölkerungsschutzes bei bewaffneten Konflikten neu und gleichwertig der Schutz der Bevölkerung gegenüber zivilisatorischen Bedrohungen hinzukommen muss. Das hat der Bundesrat im einzelnen im Zivilschutzleitbild 95 auch dargelegt. Wir sind auch der Meinung, dass der Zivilschutz einer Verjüngung bedarf. Wir werden das Zivilschutz-Pflichtalter von heute 60/50 auf 52/42 herabsetzen, im Gleichschritt mit dem Armeeleitbild 95. Und wir haben im Zusammenhang mit dieser Verjüngung eine beträchtliche Reduktion der Dienstpflichtigen im Sinn. Das Zivilschutzleitbild 95 bedeutet eine Reduktion der Dienstpflichtigen um immerhin 140 000 Mann. Wir können uns das leisten, einesteils wegen der Verjüngung des Zivilschutzes und andernteils weil wir die Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen - vor allem mit den Feuerwehren - besser koordinieren. Wir werden grosse Teile der Feuerwehren von der Zivilschutzdienstpflicht dispensieren können, da es ja keinen Sinn macht, diese Ausgaben zusätzlich auch noch dem Zivilschutz zu übertragen. Das sind jene Punkte, in denen der Bundesrat offenbar mit dem Motionär einig ist. Ich möchte Ihnen immerhin noch eines sagen, Herr Motionär: Ich habe letztes Jahr Zivilschutzdienstpflichtige im Berner Oberland bei der Behebung der Sturmschäden besucht. Da habe ich genau das Gegenteil von dem erfahren, was Sie jetzt ausgeführt haben. All jene Leute, die im Berner Oberland im Einsatz waren, waren wirklich zutiefst motiviert, und alle Vorgesetzten - das waren nicht nur Gefälligkeiten mir gegenüber - haben gesagt, dass die Leute mit ungeheurem Engagement an die neuen Aufgaben des Zivilschutzes herangehen. Ich habe gerade auch in Bern erlebt, dass die Betreuung von Asylbewerbern in Notlagen, wenn die normale Organisation nicht mehr ausreicht, einen vernünftigen Einsatz des Zivilschutzes bedeuten kann. Damit komme ich zu den Gründen, weshalb wir obwohl wir auch eine Reform wollen - Ihre Motion ablehnen müssen. Im ersten Punkt verlangen Sie eine Aufhebung der allgemeinen Dienstpflicht. Der Bundesrat ist überzeugt, dass wir mit wenigen Professionellen die Aufgaben des Zivilschutzes, wie sie im Zivilschutzleitbild 95 umschrieben sind, nicht erfüllen können. Denn diese weitgehenden Aufgaben - einerseits Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten, andererseits Katastrophen- und Nothilfe - kann man nicht mit wenigen Professionellen bewerkstelligen, ihre Kapazität wäre rasch am Ende. Deshalb hält der Bundesrat an der allgemeinen Dienstpflicht fest. In Ihrem zweiten Punkt sagen Sie, der Zivilschutz sei in einen Katastrophenschutz umzuformen. Wir sind uns einig, dass der Katastrophenschutz neu dazukommen muss. Aber nach allen Regeln der Interpretation würde dieser zweite Punkt ja bedeuten, dass die bisherige Aufgabe des Zivilschutzes, nämlich der Schutz bei bewaffneten Konflikten, dahinfallen müsste, und das geht nach Meinung des Bundesrates nicht. Gemäss drittem Punkt wäre nur eine Kaderorganisation aufrechtzuerhalten. Der Bundesrat ist der Ueberzeugung, dass wir ohne die allgemeine Dienstpflicht im Milizsystem nicht auskommen, wenn wir die Aufgaben des Zivilschutzes ernst nehmen.

Einzig im letzten Punkt könnte Ihnen der Bundesrat noch zu- stimmen. Aber ich glaube, Herr Ledergerber, es ist Ihnen auch klar: Wegen dieses letzten Punktes allein lohnt es sich nicht, die Motion zu überweisen, denn er ist eigentlich eine Selbst- verständlichkeit. Punkt 1 - Point 1 Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion 36 Stimmen Dagegen 82 Stimmen Punkt 2-Point 2 Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion 45 Stimmen Dagegen 85 Stimmen Punkt 3 - Point 3 Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion 41 Stimmen Dagegen 73 Stimmen

Documents du Ministère public de la Confédération 696 N 1er juin 1992 Punkt 4-Point 4 Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion 54 Stimmen Dagegen 64 Stimmen #ST# 91.062 Akten der Bundesanwaltschaft. Einsicht Documents du Ministère public de la Confédération. Consultation Botschaft und Beschlussentwurf vom 23. Oktober 1991 (BBIV1016) Message et projet d'arrêté du 23 octobre 1991 (FF IV 991) Beschluss des Ständerates vom 4. März 1992 Décision du Conseil des Etats du 4 mars 1992 Kategorie III, Art. 68 GRN-Catégorie III, art. 68RCN Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Thür, Berichterstatter: Mit dieser Vorlage haben wir vermutlich das letzte Geschäft vor uns, das sich mit der Bewältigung der Fichenaftäre beschäftigt Nach der Ficheneinsicht geht es jetzt im wesentlichen um die Dossiereinsicht Wir haben heute dieses Geschäft zu beraten, weil der Bundes- rat zur Auffassung gelangte, die von ihm erlassene Verord- nung vom 5. März 1990 über die Behandlung von Staats- schutzakten im Bereich der Dossiereinsicht sei gegenüber der bereits bestehenden Verordnung einzuschränken. Der Bun- desrat wollte mit diesem Bundesbeschluss auch die gesetzli- che Grundlage für die Vernichtung der Pichen schaffen. Der Ständerat war mit der grundsätzlichen Zielrichtung des bundesrätlichen Vorschlages nicht einverstanden und hat ihn in wesentlichen Punkten korrigiert. Die nationalrätliche Kommission teilte diese Bedenken des Ständerates und ist seinen Beschlüssen im wesentlichen - mit einer bedeutsamen Ausnahme - gefolgt. Ihre Kommission hat diese Vorlage in einer Sitzung beraten. Zuvor hat sie am 20. Januar zusammen mit der ständerätli- chen Kommission eine Anhörung mit verschiedenen Perso- nen durchgeführt. Es handelte sich um Herrn Georg Morger, den ehemaligen Ombudsmann des Kantons St. Gallen, Herrn Dr. Walter Gut, den ehemaligen Sonderbeauftragten des Bun- des, Herrn Pierre Schrade, den Ombudsmann des Bundes, Herrn Prof. Dr. Arthur Haefliger, alt Bundesgerichtspräsident und ehemaliger Ombudsmann des Bundes. Angehört wurden ferner folgende Historiker: Herr Prof. Dr. Christoph Graf, Bun- desarchivar; Herr Dr. Fritz Glauser, Kantonsarchivar des Kan- tons Luzern; Frau Prof. Dr. Beatrix Mesmer, Präsidentin der All- gemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft Bern. Herr Prof. Haefliger stand der Kommission bei den Sitzungen als Berater zur Verfügung. Ich danke ihm bei dieser Gelegenheit herzlich für seine wertvolle Unterstützung. Ich habe Sie bereits eingangs kurz auf die Vorgeschichte die- ser Vorlage hingewiesen. An sich ist die ganze Einsichtnahme in die Akten der Bundesanwaltschaft bereits in der bundesrätli- chen Verordnung über die Behandlung von Staatsschutzak- ten des Bundes (VBS) geregelt. Neben der Regelung der Ein- sicht in Fichen und Dossiers enthält diese Verord- nung Bestimmungen über die Vernichtung von nicht mehr benötigten Staatsschutzakten. Ich lege Ihnen kurz dar, wie diese Verord- nung die Einsichtnahme geregelt hat. Massgebend sind die Artikel 5 bis 8. Danach ist der Sonderbe- auftragte dafür zuständig, den Gesuchstellern durch Zustel- lung einer Fichenkopie Einsicht zu gewähren, wobei Informa- tionen über Sachbearbeiter und ausländische Dienste abge- deckt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dann die Einsicht verweigert werden. Bezüglich der Dossiereinsicht legt die VBS fest, dass der

Sonderbeauftragte nach Massgabe von Artikel 5 VBS Einsicht in die Dossiers gewährt, also im gleichen Umfang wie bei den Fichen. Diese Regelung war das eigentliche Motiv des Bundesrates zur Ausarbeitung des heute zur Diskussion stehenden Bundesbeschlusses. Der Bundesrat wollte entgegen seiner ursprünglichen Absicht diese Dossiereinsicht beschränken, weil er gemäss internen Berechnungen festgestellt hatte, dass die Dossiereinsicht einen beträchtlichen Aufwand erfordern würde. Bei 30 000 Gesuchen wären dies 450 Arbeitsjahre oder umgerechnet über 60 Millionen Franken. Ich betone aber, dass es sich dabei um verwaltungsinterne Berechnungen handelt, welche von seiten der Kommission nicht überprüft wurden, nachdem der Ständerat grundsätzlich nicht bereit gewesen war, die Dossiereinsicht mit dem Hinweis auf die Kosten einzuschränken. In der ständerätlichen Diskussion wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass der Bundesrat mit seiner Verordnung ein schriftliches Versprechen gegenüber den Betroffenen abgegeben habe, das er nicht einfach zurücknehmen könne. Es gehe darum, den Grundsatz, wonach ein Versprechen einzuhalten sei, hochzuhalten. Die nationalrätliche Kommission hat sich dieser Ueberlegung angeschlossen. Die Kommission hat aber, gleich wie die ständerätliche Kommission, auch rechtliche Vorbehalte gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates ins Feld geführt. Darauf kommen wir bei der Diskussion des Artikels 4 zurück. Der Ständerat hat die Vorlage des Bundesrates «umgepflügt». Ihre Kommission ist ihm, mit einer Ausnahme, weitgehend gefolgt, hat also insgesamt keine neuen Furchen mehr gezogen. Die Vorlage weicht in zwei wesentlichen Punkten vom bundesrätlichen Vorschlag ab: 1. bei der Ausgestaltung des Einsichtsrechts und des Rechtsmittels; 2. bei der Frage der Aufbewahrung und Vernichtung der Akten. Bestätigt hat die Mehrheit Ihrer Kommission sodann den Beschluss des Ständerates, künftig auf die Ombudsstelle zu verzichten. Eine Minderheit Ihrer Kommission will jedoch daran festhalten, was im übrigen auch die ständerätliche Kommission wollte. Nicht gefolgt ist Ihre Kommission dem Beschluss des Ständerates, den Betroffenen das Recht einzuräumen, die Vernichtung der Staatsschutzakten verlangen zu können. Bei diesem Thema handelt es sich in der Tat um eine schwierige Gratwanderung zwischen Persönlichkeitsrecht des einzelnen und den Interessen der historischen Wahrheit. Wir werden die Diskussion bei Artikel 6 führen müssen. Zusammenfassend bitte ich Sie zu bedenken, dass es sich bei dieser Vorlage um eine staatspolitisch bedeutsame Problemstellung handelt. Es geht darum, ob und unter welchen Bedingungen verlorengegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Die Kommission war in ihrer Mehrheit der Ueberzeugung, dass dies nicht dadurch geschehen kann, dass einmal abgegebene Versprechen - auch wenn sie etwas kosten - wieder rückgängig gemacht werden. Der Präsident der ständerätlichen Kommission führte in der Eintretensdebatte aus, eine rechtsstaatlich einwandfreie Erledigung der Akteneinsicht koste etwas; wer einen pekuniären Preis nicht bezahlen wolle, werde andere Opfer bringen müssen. Dem kann ich aus der Sicht Ihrer Kommission nichts mehr beifügen. Ich bitte Sie deshalb, auf diese Vorlage einzutreten und den Kommissionsanträgen zu folgen. M. Frey Claude, rapporteur: L'arrêté que nous examinons vise à mettre un terme à l'affaire des fiches en réglant la question de la consultation des documents du Ministère public. L'essentiel de nos débats repose sur les articles 3 et 4 de l'arrêté, articles qui définissent le cercle des personnes qui ont droit à la consultation de leur dossier. Pour bien comprendre l'importance pratique et concrète de la question, il faut savoir que les dossiers, contrairement aux fiches, ne sont pas classés nominativement, mais par matières.

digitali Motion Ledergerber Zivilschutzkonzept Motion Ledergerber Refonte de la protection civile In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 01 Séance Seduta Geschäftsnummer 91.3182 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 01.06.1992 - 14:30 Date Data Seite 693-696 Page Pagina Ref. No 20 021 200 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.